

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.07.2011

Geschäftszeichen:

III 55-1.42.1-84/10

#### Zulassungsnummer:

**Z-42.1-471**

#### Geltungsdauer

vom: **12. Juli 2011**

bis: **12. Juli 2016**

#### Antragsteller:

**Gebr. Ostendorf Kunststoffe  
GmbH & Co. KG**  
Rudolf-Diesel-Straße 6  
49377 Vechta

#### Zulassungsgegenstand:

**Steckmuffe aus Polypropylen PP der Nennweite DN/OD 110/110 mit der Bezeichnung "HT-  
Steckmuffe DN 110/110" für die Verwendung in der Hausinstallation**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und drei Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung des Formstücks "HT-Steckmuffe" mit der Nennweite DN/OD 110/110. Das Formstück ist aus Polypropylen (PP) hergestellt. Auf dem Spitzende sowie in der Muffe befindet sich je ein Dichtelement aus Elastomer mit dichter Struktur.

In die Muffe des Formstückes dürfen Abwasserrohre aus PP nach DIN EN 1451-1<sup>1</sup> eingesteckt werden. Das Spitzende des Formstücks darf in gerade, glatte Enden von erdverlegten Abwasserrohren aus PP nach DIN EN 1451-1<sup>1</sup>, mineralverstärktem Polypropylen (PP-MF) nach DIN EN 14758-1<sup>2</sup> oder PVC-U nach DIN EN 1401-1<sup>3</sup> eingesteckt werden.

Das Einstecken der Muffe verursacht eine Querschnittsverengung. Aufgrund der Querschnittsverengung darf das Formstück nur senkrecht oder in einem Winkel von mindestens 46 ° ausgehend von der Horizontalen in Anschlussleitungen entsprechend DIN 1986-100<sup>4</sup> eingebaut werden.

Die Formstücke dürfen nur in Abwasserleitungen eingebaut werden, die zur drucklosen Ableitung von häuslichem Abwasser, das den Festlegungen von DIN 1986-3<sup>5</sup> entspricht und welches keine höheren Temperaturen aufweist als solche, die in DIN EN 476<sup>6</sup> festgelegt sind, verwendet werden.

Der Werkstoff der Formstücke ist als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1<sup>7</sup> eingestuft.

### 2 Bestimmungen für das Formstück

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Allgemeines

Soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist, gelten die Anforderungen und Prüfungen von DIN EN 1451-1<sup>1</sup> in Verbindung mit DIN 19560-10<sup>8</sup>.

1	DIN EN 1451-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur – Polypropylen (PP) – Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 1451-1:1998; Ausgabe: 1999-03
2	DIN EN 14758-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Polypropylen mit mineralischen Additiven (PP-MD) – Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 14758-1:2005+A1:2009; Ausgabe: 2009-07
3	DIN EN 1401-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) – Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 1401-1:2009; Ausgabe: 2009-07
4	DIN 1986-100	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056; Ausgabe: 2008-05
5	DIN 1986-3	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung; Ausgabe: 2004-11
6	DIN EN 476	Allgemeine Anforderungen an Bauteile für Abwasserleitungen und -kanäle; Deutsche Fassung EN 476:2011; Ausgabe: 2011-04
7	DIN 4102-1	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen; Ausgabe:1998-05 in Verbindung mit Berichtigung 1; Ausgabe: 1998-08
8	DIN 19560-10	Rohre und Formstücke aus Polypropylen (PP) für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden – Teil 10: Brandverhalten, Güteüberwachung und Verlegehinweise; Ausgabe: 1999-03

### 2.1.2 Maße

Die Maße der Formstücke und der Dichtungen entsprechen den Festlegungen in den Anlage 1 bis 3.

### 2.1.3 Werkstoff

Das Polypropylen der Formstücke entspricht den Anforderungen von DIN EN 1451-1<sup>1</sup>. Werkstoff unkontrollierter Zusammensetzung darf nicht verwendet werden. Die Verwendung von Umlaufmaterial gleicher Rezeptur aus Fertigungsstätten des Antragstellers ist zulässig.

### 2.1.4 Farbe

Die Einfärbung der Formstücke ist durchgehend gleichmäßig.

### 2.1.5 Brandverhalten

Die Formstücke erfüllen die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1<sup>7</sup>.

### 2.1.6 Rohrverbindungen und Dichtmittel

Die Verbindungen der Formstücke entsprechen den Anforderungen von DIN 4060<sup>9</sup> und die dazu verwendeten elastomeren Dichtungen entsprechen den Anforderungen von DIN EN 681-1<sup>10</sup>.

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Die Formstücke sind im Spritzgussverfahren herzustellen.

### 2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die Formstücke sind so zu lagern und zu transportieren, dass sie sich nicht unzulässig verformen. Die Formstücke sind vor UV-Strahlung zu schützen.

### 2.2.3 Kennzeichnung

Das Formstück, die Verpackung, der Beipackzettel oder der Lieferschein des Formstücks muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

Die Formstücke sind zusätzlich deutlich sichtbar und dauerhaft jeweils mindestens einmal wie folgt zu kennzeichnen mit:

- Nennweite DN 110/110
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1)
- "Einbau nur senkrecht oder  $\geq 46^\circ$ !"
- "Querschnittsverengung"

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Formstücke mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstim-

<sup>9</sup> DIN 4060 Rohrverbindungen von Abwasserkanälen und -leitungen mit Elastomerdichtungen - Anforderungen und Prüfungen an Rohrverbindungen, die Elastomerdichtungen enthalten; Ausgabe: 1998-02

<sup>10</sup> DIN EN 681-1 Elastomer-Dichtungen - Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung – Teil 1: Vulkanisierter Gummi; Deutsche Fassung EN 681-1:1996 + A1:1998 + A2:2002 + AC:2002 + A3:2005; Ausgabe: 2006-11

mungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Formstücke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Formstücke eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

1. Die entsprechend Abschnitt 2.1.1 getroffenen Festlegungen für das Formstück sind entsprechend den Festlegungen in Tabelle 6 von DIN 19560-10<sup>8</sup> zu überprüfen.
2. Von der Übereinstimmung der Elastomerdichtungen mit den in Abschnitt 2.1.6 getroffenen Feststellungen, hat sich der Antragsteller bei jeder Lieferung davon zu überzeugen, dass die Elastomerdichtungen bzw. deren Begleitdokumente die CE-Kennzeichnung sowie die spezifischen Angaben nach DIN EN 681-1<sup>10</sup> aufweisen.
3. Die Einhaltung der Festlegungen zur Kennzeichnung entsprechend Abschnitt 2.2.3 sind während der Fertigung ständig zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsprodukts und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Formstücke durchzuführen. Im Rahmen der Fremdüberwachung sind auch die in Tabelle 8 von DIN 19560-10<sup>8</sup> genannten Anforderungen zu überprüfen und die in Abschnitt 2.3.2 festgelegten Prüfungen durchzuführen.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 3 Bestimmungen für die Ausführung

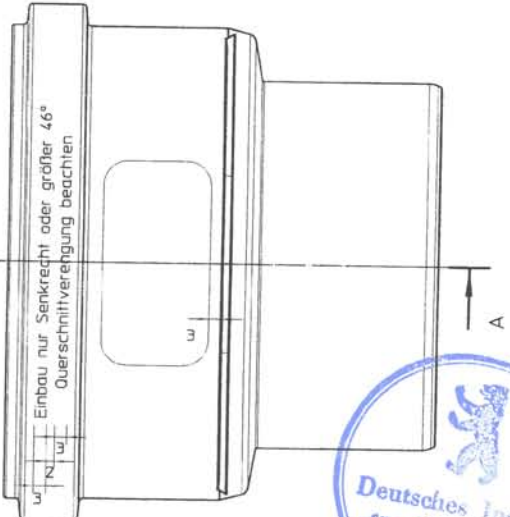
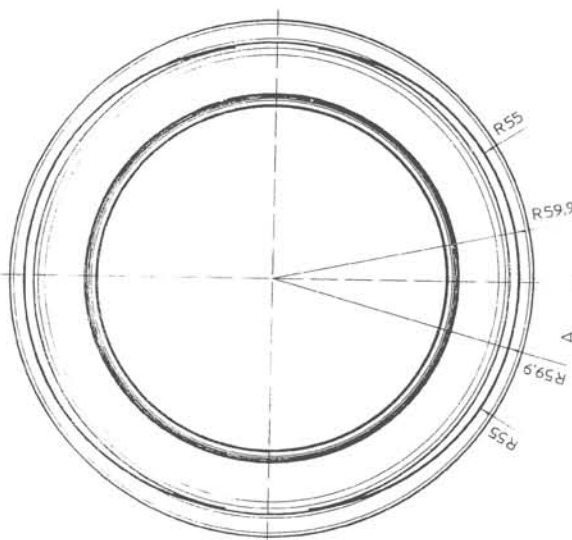
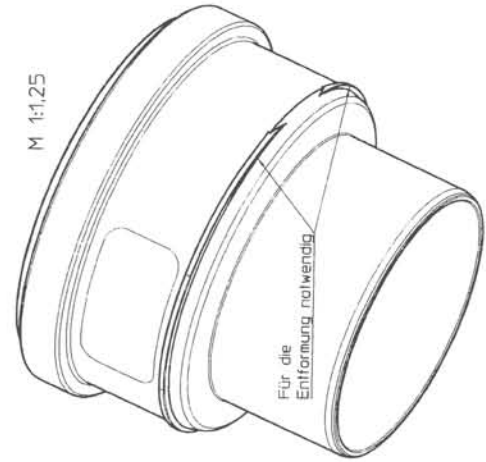
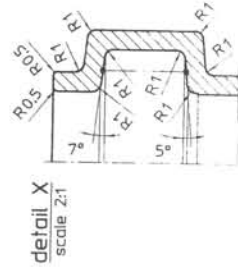
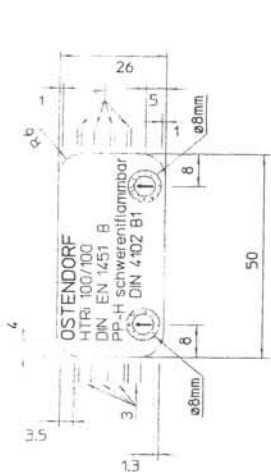
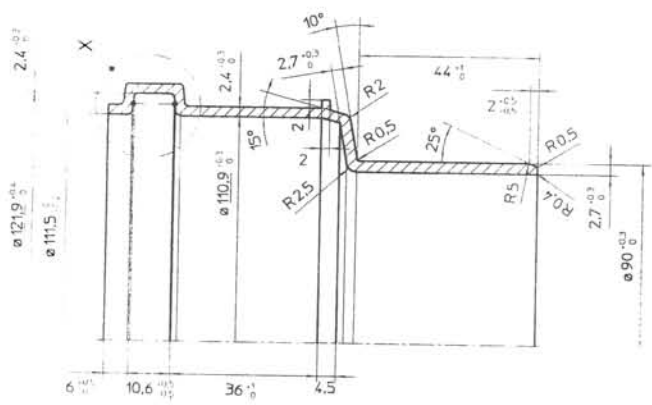
Für die Ausführung von Abwasserleitungen unter Verwendung von "Abwasserinnenreduzierstücken" sind DIN EN 12056-2<sup>11</sup>, DIN 1986-100<sup>4</sup> und DIN 1986-4<sup>12</sup> sowie die Festlegungen in Abschnitt 1 zu beachten.

Rudolf Kersten  
Referatsleiter

Beglaubigt

<sup>11</sup> DIN EN 12056-2      Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden – Teil 2: Schmutzwasseranlagen, Planung und Berechnung; Deutsche Fassung EN 12056-2:2000; Ausgabe: 2001-01

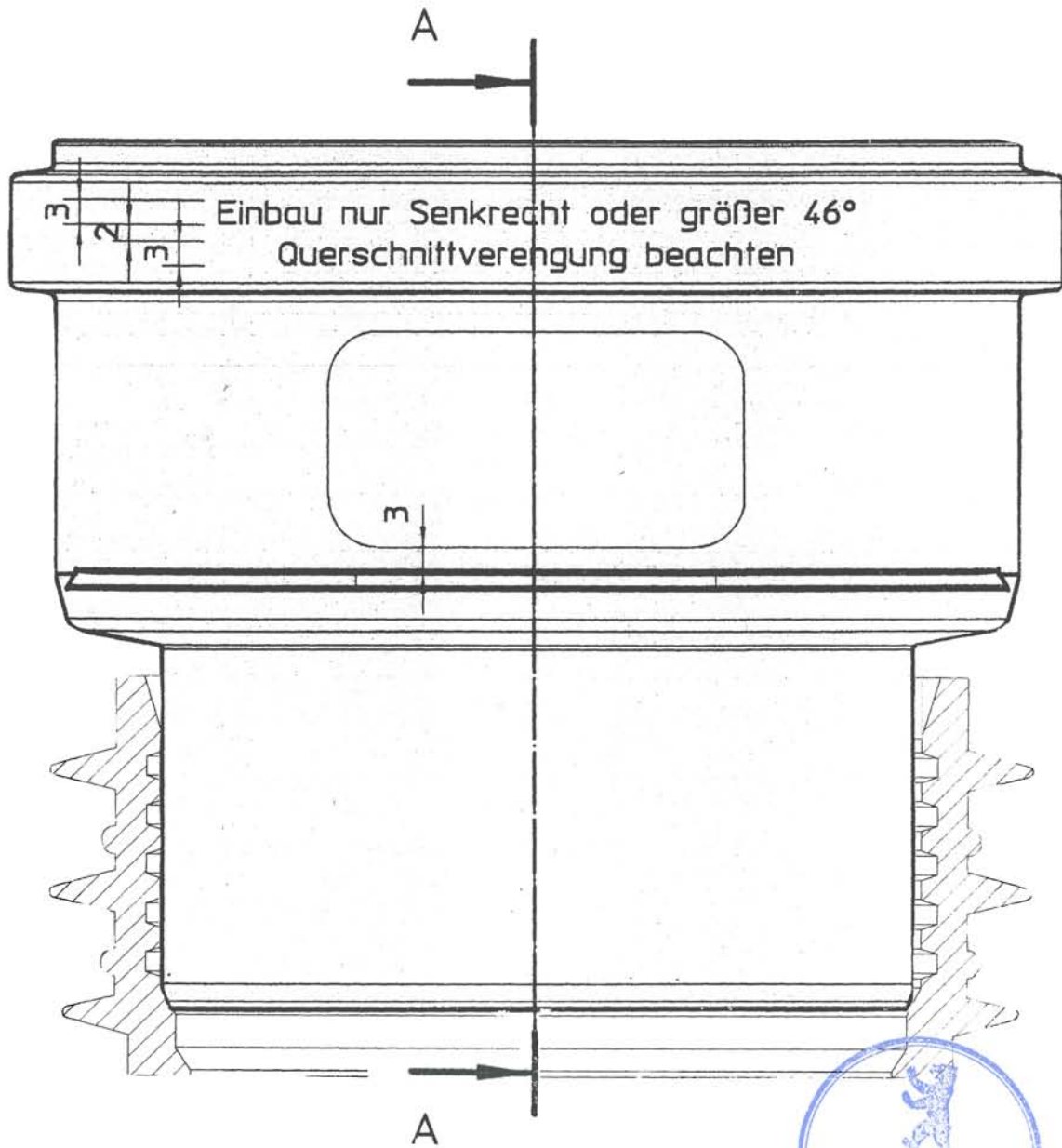
<sup>12</sup> DIN 1986-4      Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 4: Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und -formstücken verschiedener Werkstoffe; Ausgabe: 2003-02



**Antragsteller**  
 Gebr. Ostendorf Kunststoffe GmbH & Co. KG  
 Rudolf-Diesel-Str. 6-8  
 49377 Vechta

**Bezeichnung des Zulassungsgenstandes**  
 Steckmuffe HTSM 110/110

**Anlage 1**  
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. Z-42.1-471  
 vom 12.07.2011



**Antragsteller**

Gebr. Ostendorf Kunststoffe GmbH & Co. KG  
Rudolf-Diesel-Str. 6-8  
49377 Vechta

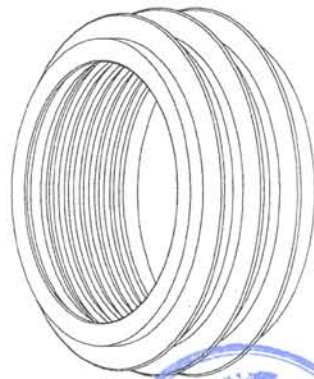
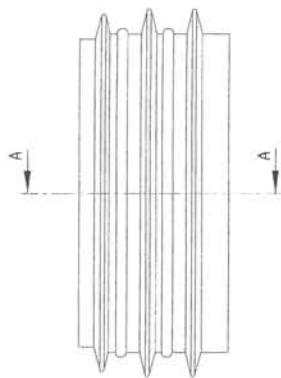
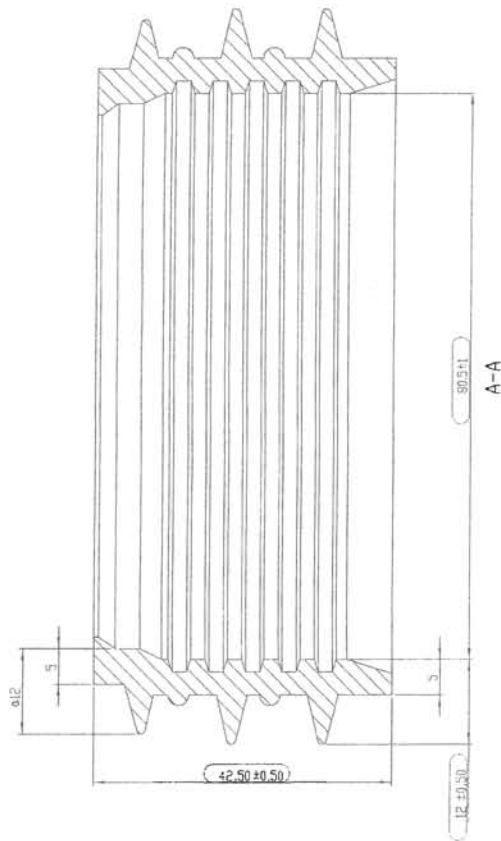
**Bezeichnung des  
Zulassungsgenstandes**

Steckmuffe HTSM 110/110

**Anlage 2**

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-42.1-471  
vom 12.07.2011





**Antragsteller**

Gebr. Ostendorf Kunststoffe GmbH & Co. KG  
 Rudolf-Diesel-Str. 6-8  
 49377 Vechta

**Bezeichnung des  
 Zulassungsgenstandes**

Steckmuffe HTSM 110/110

**Anlage 3**

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. Z-42.1-471  
 vom 12.07.2011